

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck**

vom 11. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MSGWG Schl.-H.) 2016, S.....

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck:

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 8. Februar 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 11. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 13. Mai 2009, (NBl. MWV Schl.-H. S. 25) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„

§ 3

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist für die selbständige Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens drei vom Senat bestellte promovierte Professorinnen oder Professoren der Musikhochschule Lübeck sowie ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die Fächer Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik müssen vertreten sein.
- (2) Es können auf Vorschlag des Promotionsausschusses auswärtige Professorinnen und Professoren mit beratender Stimme vom Senat in den Ausschuss gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzend führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten des Promotionsausschusses, sofern darüber nicht Beschluss zu fassen ist.
- (4) Für die Beschlüsse und Sitzungen des Promotionsausschusses gelten die §§ 15 und 16 HSG.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des Senats für zwei Jahre gewählt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Februar 2016

Professor Rico Gubler  
Präsident der Musikhochschule Lübeck